

Auszug aus unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Angebot und Lieferung

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend. Jede Abweichung (auch mündliche Nebenabreden) von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unseren Verkäufen werden ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen zugrunde gelegt. Anderslautende Einkaufsbedingungen, die diesen Bedingungen widersprechen, lehnen wir ausdrücklich ab. Bei Eintritt von Kleinwasser auf dem Rhein treten die gesetzlichen Kleinwasserzuschläge (KWZ) für die Binnenschifffahrt in Kraft. Diese Zuschläge kommen bei Oberrhein- und Niederrheinkies und -sand sowie Moräne-Edelsplitt in jedem Fall, auch bei eventuellen Festpreisen in Anrechnung.

Abholung

bedeutet, dass der Käufer selbst oder durch einen Beauftragten das Material im Werk oder ab Lager abholen lässt.

Bei Lieferung

frei Baustelle werden werkseigene oder von uns beauftragte Fahrzeuge eingesetzt. Die Wahl der Entladestelle ist abhängig von der Anfahrtsmöglichkeit, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet. Die Zufahrt zur Entladestelle muss standfest, ausreichend befestigt und angemessen groß sein. Schäden an unseren Fahrzeugen, Bergungskosten und Ausfälle, die dadurch entstehen, dass der für die Abnahme des Materials zuständige Beauftragte des Käufers, der ja die Beschaffenheit der Baustelle und Zufahrt kennen muss, die Fahrzeuge durch sein Einweisen in Gefahr bringt, müssen vom Käufer getragen werden. Fahrbahnverschmutzungen und Schäden an Fahrbahnen, Belägen und/oder (Flächen-) Befestigungen an Baustellen- zu- oder ausfahrten bzw. dem gesamten Baustellengelände hat nicht Waibel zu vertreten, sondern sind Sache des Käufers. Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten Dauer werden Zuschläge berechnet. Die Lieferung ist anerkannt, wenn der Empfang des Materials bestätigt ist.

Der Versand

geschieht auf Gefahr des Käufers auch bei frachtfreier Lieferung.

Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt.

Die Ware bleibt bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung erwachsenen und noch erwachsenden Forderung unser Eigentum.

Annahme von Abfällen

Waibel nimmt Abfälle entsprechend seiner Annahmepreisliste/Annahmebedingungen entgegen. Die Abfälle müssen unbelastet, nicht gefährlich und im Input-Katalog des Unternehmens genehmigt sein. Die Annahme von belasteten oder gefährlichen Abfällen muss vorher schriftlich durch die Fachabteilung von Waibel genehmigt worden sein. Der Anlieferer bzw. dessen Beauftragter (Fahrer) bestätigt mit seiner Unterschrift die richtige Deklaration der Abfälle. Durch die Unterzeichnung erklärt der Erzeuger bzw. der Beförderer die Richtigkeit über Art, Belastung, Menge und

Herkunft der angelieferten Materialien. Alle unzulässig angelieferten Abfälle kann Waibel auf Kosten des Erzeugers oder des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zukommen lassen. Der Anlieferer bzw. dessen Beauftragter (Lkw-Fahrer) hat sich vor dem Entladen beim aufsichtführenden Personal zu melden und durch Unterschrift des Anlieferscheines zu erklären, dass er die allgemeinen Annahmebedingungen von Waibel anerkennt. Die Anlieferung ist kostenpflichtig entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von Waibel. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer. Legt dieser dar, dass aufgrund vertraglicher Vereinbarung Stoffe eines Dritten angedient werden, kann Waibel die Kostenforderung an den Dritten richten. Leistet der benannte Dritte keine Zahlung, ist der Anlieferer zur Begleichung der Rechnung verpflichtet.

Sonstiges

Das Betreten und Befahren der Betriebe von Waibel erfolgt auf eigene Gefahr. Das Tragen von Sicherheitswesten, Sicherheitsschuhen, ggf. Helmen, Staubmasken und sonstiger Sicherheitskleidung ist vorgeschrieben. Rauchverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten. Die Betriebe von Waibel dürfen nur von Materialanlieferern, Materialabholern bzw. von deren Erfüllungsgehilfen betreten werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters betreten. Ein Besucherschein ist auszufüllen. Die eventuelle Unwirksamkeit von Teilen dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Erfüllungsort für unsere Leistungsverpflichtung ist der Entladeort. Als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Anlagebenutzers und als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, unser Geschäftssitz vereinbart. Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandswertes ist für die Waibel KG, Darmstadt und für die Waibel Frankfurt GmbH, Frankfurt.

Lieferbedingungen für das Bereitstellen von Containern

1. Für alle Leistungen der Auftragnehmerin gelten die >>Lieferbedingungen für das Bereitstellen von Containern>>, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden.

2. Die von dem Unternehmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Behälter werden grundsätzlich nur innerhalb des dem Auftraggeber eigenen oder angemieteten Geländes abgestellt. Für das Abstellen der Behälter im öffentlichen Verkehrsraum hat der Auftraggeber, sowie erforderlich, eine Genehmigung zu seinen Lasten einzuholen. Bei Nachtstandzeiten sind die Behälter durch den Auftraggeber ausreichend zu beleuchten.

3. Für falsch angegebene Verwendungsstellen, für nicht abzusetzende und abzuholende Container muss der Besteller die entstandenen Frachtkosten tragen. Von unseren Fahrern abgestellte Container dürfen nicht verschoben werden, da sonst bei Beschädigung der Auftraggeber, auch für Schäden bei Abholung durch unser Fahrzeug, haftet.

4. Werden dem Auftraggeber von der Auftragnehmerin Behälter zur Beladung bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der an dem Behälter oder durch das Transportgut während der Dauer der Bereitstellung oder der Überlassung verursacht wird. Die gesetzlich zulässigen Beladungsgrenzen sind zu beachten, insbesondere dürfen Behälter nicht über den Behälterrand hinaus beladen werden. Gift, Chemikalien und umweltgefährdende Stoffe sind von der Abfuhr ausgestoßen.

5. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch Auftragnehmerin.

6. Bei Übergabe des Transportgutes an die Auftragnehmerin in Behältnissen, die dem Auftraggeber gehören, haftet der Auftraggeber in jedem Falle dafür, dass die Behälter den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

7. Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers sind - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden, die auf der Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

8. Der Abruf der Behälter zur Entleerung hat an die Auftragnehmerin direkt zu erfolgen, Fahrer können keine Aufträge entgegennehmen. Der Abruf wird umgehend erledigt

9. Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich geltend zu machen. Sie sind nicht mehr zulässig, wenn der Auftragnehmerin eine Nachprüfung der Beanstandung nicht mehr möglich ist.

10. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Zahlungseinsprüche der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, soweit diese von der Auftragnehmerin nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Bundesbank zu verlangen.

Für Behälter, die länger als 14 Tage stehen, wird ein Standgeld von EUR 1,- pro Tag berechnet.

Eine Auftragserledigung an Samstagen bedingt in jedem Falle einen Aufschlag von 10 % auf den Transportkostenanteil.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

12. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

Stand: August 2022